

SATZUNG

Gehirngerechtes Lernen e.V.

1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gehirngerechtes Lernen" Er soll in das Vereinsregister der Stadt Leutkirch im Allgäu eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Gehirngerechtes Lernen e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leutkirch im Allgäu.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 - Zweck des Vereins

Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen in die Erkenntnisse der modernen Gehirnforschung eingeführt werden. Sie sollen ihren eigenen Lerntyp kennenlernen, gehirngerechte Lernmethoden erkennen und in die Lage versetzt werden, große Mengen an Lernstoff in Leichtigkeit, mit hoher Geschwindigkeit und mit Entspannung aufzunehmen.

Der Verein verfolgt statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen (auch online), sowie durch Veröffentlichung von Büchern, Schriften und Hörbüchern verwirklicht.

3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dies kann in Papierform, ggf. über ein Onlineformular oder via eMail erfolgen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

5 - Mitgliedsbeiträge (gilt nur für „Fördermitglieder“ im Sinne § 6.2)

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (sämtliche im Folgenden beschriebenen Mitgliedsformen) sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen.
- (2) Unterschieden wird zwischen dem „Fördermitglied“ - künftig Mitglied genannt, dem „Mitglied für einen Tag“ - künftig Tagesmitglied genannt und dem Vereinsheimmitglied. Letzteres wird man automatisch durch das

Betreten des noch zu erwerbenden Vereinsheims für die Dauer des Aufenthalts im Vereinsheim.

Alle Gründungsmitglieder sind automatisch Fördermitglieder.

Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen hat dagegen nur das Mitglied, also das „Fördermitglied“. Das Tagesmitglied oder Vereinsheimmitglied ist bei Mitgliederversammlungen nicht zwingend einzuladen und hat bei einer Teilnahme keine Stimme.

(3) Tagesmitglied kann jede Person für einen oder mehrere Tage werden. Der Vorstand hat einen Mitgliedsbeitrag für eine solche Tagesmitgliedschaft festzulegen. Diese Tagesmitgliedschaft berechtigt das Tagesmitglied an jeglichen Veranstaltungen des Vereins an eben diesem Kalendertag der Mitgliedschaft teilzunehmen, ohne dass weitere Kosten oder Beiträge über den Tagesmitgliedschaftsbetrag hinaus entstehen. Das Tagesmitglied erwirbt bei einer Anmeldung zu einer Veranstaltung des Vereins (i.d.R. online im Internet) diese Tagesmitgliedschaft und meldet sich damit verbindlich zu der von ihm zu besuchenden Veranstaltung an. Nimmt ein solches Tagesmitglied dann (aus welchem Grund auch immer) nicht an dieser Veranstaltung teil, so kann er keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages erwirken. Diese Mitgliedschaft bezieht sich immer auf eben den oder die vereinbarten Tage.

(4) Alle o.g. Mitglieder sprechen sich auf jeglichen Veranstaltungen und Versammlungen mit dem Vornamen und DU an.

7 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8 - Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden. Dieser ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung aller Vereinsangelegenheiten.

(3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

(4) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl des Vorstands müssen (entgegen den Bestimmungen im § 15 (4)) mind. 3/4 der Fördermitglieder anwesend sein. Ein neuer Vorstand kann nur durch eine Mehrheit von mind. 3/4 aller Fördermitglieder gewählt werden - die Abgabe einer gültigen Stimme vorausgesetzt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nicht mit Beendigung der Mitgliedschaft.

10 - Beschlüsse und Handlungen des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

11 - Rechnungsprüfung

(1) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf. Er überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Dort entscheidet die einfache Mehrheit über die Entlastung des Vorstands.

12 - Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Hiermit sind, wie unter § 6 (2) die „Fördermitglieder“ gemeint, nicht alle weiteren aufgeführten Mitgliedsformen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Fördermitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von über 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Fördermitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

16 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele wie dieser Verein, verfolgt.

(4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

17 - Übergangsvorschriften

(1) Nach Eintragung in das Vereinsregister und in den Folgejahren sollen die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlungen die Satzung jeweils in einer um überflüssige Übergangsvorschriften bereinigten Fassung beschließen.

(2) Das erste Geschäftsjahr (§ 3) ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

(3) Soweit zulässig, ist die Haftung von für den Verein vor seiner Rechtsfähigkeit Handelnden und allen seinen Mitgliedern auf das Vermögen des Vereins begrenzt; der Vorstand soll in allen vor Eintragung des Vereins

einzu eingehenden Rechtsbeziehungen mit Mitgliedern oder Dritten eine entsprechende Vertragsbestimmung schriftlich vereinbaren.

(4) Der Vorstand hat bis zur Eintragung des Vereins die Vollmacht, die Satzung einschließlich des Namens des Vereins redaktionell zu ändern sowie mit Ausnahme des Zwecks Satzungsvorschriften den Auflagen des Registergerichts oder der Finanzbehörden anzupassen.

Er hat darüber spätestens der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und soll bereits vorab den unterzeichneten Gründungsmitgliedern die geänderte Satzung in geeigneter Weise verkünden; diese nächste Mitgliederversammlung ist für diesen Fall unter Hinweis auf die geänderten Bestimmungen einzuberufen und soll die redigierte Neufassung nachträglich formell genehmigen.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand die diese Satzung unterzeichnenden Gründungsmitglieder bis zur Eintragung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erneut abstimmen lassen, wenn anders Eintragungshindernisse nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können.

Dabei gelten die für die jeweiligen Beschlussgegenstände in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten des mündlichen Verfahrens, mit der Maßgabe, dass der Vorstand sicherstellen muss, dass jedes Gründungsmitglied den Beschlussvorschlag erhalten hat und ausreichend Gelegenheit zur Rückäußerung hatte.

Diese schriftlichen Abstimmungsunterlagen hat er zur Einsicht der Gründungsmitglieder bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

Vorschriften über Ladungen und Fristen sowie die Anforderungen an die Tagesordnung gelten nicht für das in Satz 1 bezeichnete Umlaufverfahren und nicht für die erste Gründungsversammlung des Vereins.

Die Satzung wurde am 20. Januar 2015 in Leutkirch von der Gründungsversammlung beschlossen. Als Vorstand wird Herr Udo Gaedeke einstimmig gewählt.